



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Modell KPTwin.easy nach KVG (EASY)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2020

Allgemeine Bestimmungen

Zweck EASY Art. 1

Bei KPTwin.easy handelt es sich um ein besonderes Versicherungsmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), bei der die medizinische Erstberatung und die Vorgabe des Behandlungspfades durch ein telemedizinisches Beratungszentrum (nachfolgend Telemediziner genannt) erbracht wird (sogenanntes Gatekeeping). Arzneimittel werden via der von der KPT vorgegebenen Apotheke an Ihre Wunschadresse (in der Schweiz) versandt oder sind in deren Filialen abzuholen. Bei KPTwin.easy erhalten Sie einen Rabatt auf der Prämie der ordentlichen Krankenpflegeversicherung.

Rechtsgrundlagen EASY Art. 2

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

Leistungen EASY Art. 3

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des ATSG, des KVG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind in jedem Fall geschuldet.

Vertragsverhältnis

Beitritt EASY Art. 4

Der Beitritt zu KPTwin.easy steht allen Versicherten offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Beitritt kann jederzeit durch Ihren Antrag auf den Beginn des Folgemonats erfolgen.

Austritt EASY Art. 5

Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils per 31. Dezember aus dem Modell austreten.

Umteilung EASY Art. 6

Bei nachfolgenden Ereignissen werden Sie in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung umgeteilt:

- Beim Aufenthalt in einem Pflegeheim, in der Pflegeabteilung in einem Altersheim oder einer Abteilung für chronisch Kranke in einem Akutspital.
- Bei Auslandsaufenthalten von mehr als 12 Monaten. Sie sind verpflichtet, entsprechende Auslandsaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umteilung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.

Wird der Vertrag mit einem der vorgegebenen Leistungserbringer (Telemediziner, Apotheke oder Lieferant für Hilfsmittel) gekündigt oder wechselt die KPT den Anbieter, teilt Ihnen die KPT dies rechtzeitig im Voraus schriftlich oder im Kundenportal mit.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Pflichten

Gatekeeping und eingeschränkte Wahl des Leistungserbringers EASY Art. 7

Kontaktieren Sie bei gesundheitlichen Beschwerden immer zuerst den Telemediziner. Dieser bestimmt den Behandlungspfad, an den Sie sich halten müssen. Behandlungen (inkl. Weiterbehandlungen und Nachkontrollen) durch Hausärzte, Spezialärzte oder Spitäler setzen die vorgängige Einwilligung des Telemediziners voraus. Arzneimittel sind bei der von der KPT bestimmten Apotheke zu beziehen, sofern es sich nicht um eine dringliche Erstversorgung handelt. Originalpräparate werden durch kostengünstigere Generika ersetzt, sofern dies medizinisch vertretbar ist. Mittel und Gegenstände sind bei der von der KPT bestimmten Abgabestelle zu beziehen.

Ausnahmen EASY Art. 8

In folgenden Fällen müssen Sie nicht zuerst den Telemediziner konsultieren:

- In Notfällen
Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Notfälle müssen Sie im frühestmöglichen Zeitpunkt dem Telemediziner melden.
- Bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung.
- Bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt.

Systemtreue

Verletzung und Sanktionen EASY Art. 9

Wenn Sie sich nicht an die Vorgaben gemäss EASY Art. 7 halten, kann die KPT folgende Sanktionen einleiten:

- Kürzung der gesetzlichen Leistungen um 50 %
- Bei wiederholten Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Modell mit sofortiger Wirkung. Ein erneuter Wechsel in ein besonderes Versicherungsmodell der KPT ist bis zum Ende des Folgejahres nicht möglich.

Zweitmeinung EASY Art. 10

Sind Sie mit dem vom Telemediziner vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung (Second Opinion) verlangen. Die KPT vermittelt Ihnen einen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.

Meldepflicht EASY Art. 11

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, dem Telemediziner oder der KPT zu melden.

Schlussbestimmungen

Datenschutz und Datenaustausch EASY Art. 12

Die Mitarbeitenden der KPT unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG und weiteren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz. Die KPT und der koordinierende Leistungserbringer tauschen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ATSG, des KVG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Daten aus, die zur Durchführung des Vertrages und zur Überprüfung der Einhaltung der Modellpflichten erforderlich sind. Falls nötig, werden im gesetzlichen Rahmen auch besonders schützenswerte Daten ausgetauscht.

Inkrafttreten EASY Art. 13

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2019
KPT Krankenkasse AG